

## **Keine Steuerbefreiung einer Lieferung ins EU Ausland bei fehlendem Hinweis auf das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftliche Lieferung in der Rechnung**

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 14.11.2012 (Aktenzeichen: XI R 8/11) die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht anerkannt, da gem. § 14a I 1 Umsatzsteuergesetz der erforderliche Rechnungshinweis auf das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung fehlte und daher der für die Annahme einer Steuerbefreiung notwendige Belegnachweis nach § 17a I Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung nicht erbracht wurde.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs lag ohne den Rechnungshinweis kein den Anforderungen der §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz entsprechender Rechnungsbeleg vor. Der im Streitfall auf der Rechnung enthaltene Hinweis „VAT @zero for export“ reichte dem Bundesfinanzhof nicht aus.

**Hinweis:** Bei einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung muss das Unternehmen beim Ausstellen der Rechnung auf den korrekten Rechnungstext („steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung i. S. des § 6a Umsatzsteuergesetz“) achten.

### **Hinweis:**

**Die Inhalte der verfassten Beiträge dienen lediglich zur allgemeinen steuerlichen Information und spiegeln lediglich die persönliche Einschätzung der Treuhand Saar Steuerberatungsgesellschaft mbH zu diversen steuerlichen Themen wieder. Die Inhalte stellen keine steuerliche Beratung dar und können eine individuelle steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.**

